

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

– Drucksache 20/14199 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2,

Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe a₁ – neu –,

Nummer 17 Buchstabe d – neu –,

(§ 3 Nummer 25,

Nummer 59 Buchstabe a,

Nummer 60 Buchstabe a

EnWG,

§ 3 Nummer 16,

§ 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a

EEG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 Nummer 2 ist § 3 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 25 sind das abschließende Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und die Wörter „im Fall einer Leitung, die einen Produktionsstandort mit einzelnen Kunden verbindet, kann die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Leitung zugleich auch dem Netzanschluss des Produktionsstandorts und der Kundenanlage dienen,“ anzufügen.

- bb) In Nummer 59 Buchstabe a sind die Wörter „5 000 Metern“ durch die Wörter „20 000 Metern“ zu ersetzen.
 - cc) In Nummer 60 Buchstabe a sind die Wörter „5 000 Metern“ durch die Wörter „20 000 Metern“ zu ersetzen.
- b) Artikel 26 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:
 - „a₁) In Nummer 16 werden das Wort „unmittelbarer“ gestrichen, das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „räumliche Nähe zur Anlage ist gegeben, wenn die Entfernung zum Ort des Verbrauchs (Leitungslänge) maximal 20 000 Meter beträgt,“ angefügt.“
 - bb) Der Nummer 17 ist folgender Buchstabe anzufügen:
 - „d) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) diese den Strom in räumlicher Nähe zur Anlage entsprechend § 3 Nummer 16 verbrauchen,“ ‘

Begründung:

Die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien insbesondere von Gewerbe- und Industriebetrieben kann zur kostengünstigen Energieversorgung von Unternehmen und damit zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Die aktuell geltende Definition von Direktleitungen führt zu Unsicherheiten, da unklar ist, ob eine Leitung, die mehrere Verbraucher verbindet, noch als Direktleitung gilt. Zudem wird oft angenommen, dass Leitungen, die Strom aus dem allgemeinen Netz führen oder einspeisen, keine Direktleitungen sind, was den Anwendungsbereich einschränkt. Insofern sollte klarstellend darauf hingewirkt werden, die Synergieeffekte bei der Versorgung über Direktleitungen zu nutzen und entsprechende Versorgungskonzepte zu stärken.

Kundenanlagen entsprechend der Definition des Energiewirtschaftsgesetzes kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die Definition enthält jedoch ein räumliches Kriterium. Zuletzt wurde dieses Kriterium zwar insbesondere auf die Anbindung mit Direktleitungen von 5 000 Metern erweitert. Diese räumliche Begrenzung ist jedoch oft impraktikabel. Gerade für Windenergieanlagen ergeben sich aus der räumlichen Beschränkung Probleme, da sie auf Grund genehmigungsrechtlicher Restriktionen und räumlicher Konflikte häufig weiter von Gewerbe- und Industrieansiedlungen entfernt errichtet werden. Es wird daher vorgesehen, die maximale Leitungslänge auf 20 000 Meter zu erweitern, was auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beispielsweise im Konsultationspapier „Neue Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom“ (dort Rn. 33) als räumliche Nähe im entsprechenden Zusammenhang der Konsultation anerkennt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes betreffend die Zuordnung von Anlagen zu einer Veräußerungsform erlauben eine prozentuale Aufteilung. Bei der Belieferung von Industrieunternehmen kann überschüssiger Strom ins allgemeine Netz eingespeist und vergütet werden. Allerdings muss ein fester Prozentsatz vorab festgelegt werden, was die maximale Nutzung von Erneuerbarem Strom einschränkt. § 21b Absatz 4 EEG bietet eine Ausnahme, wenn der Strom nicht ins allgemeine Netz eingespeist wird und in unmittelbarer Nähe verbraucht wird. Diese Nähe ist jedoch nicht klar definiert, was in der Praxis Probleme bereitet. So sollte § 21b Absatz 4 Buchstabe a Erneuerbare-Energien-Gesetz mit der Definition der Kundenanlage des Energiewirtschaftsgesetzes harmonisiert werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.

2. Zu Artikel 1 Nummern 22, 24 bis 27

(§§ 14e, 17, 17a bis 17c, 18 und 18a EnWG),

Artikel 26 Nummer 5 (§ 8a EEG)

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Regelungen zum Netzanschluss von Anlagen. Sie können zu einer merklichen Beschleunigung des Netzanschlusses von Anlagen führen. Leider wird dieser positive Eindruck getrübt durch die Parallelität von Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die zum Teil gleiche Sachverhalte mit voneinander abweichender Wortwahl regeln. Auch unterschiedliche Regelungen wie zum Beispiel bei den Fristen für den Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen und für Anlagen wie Ladepunkten für Elektromobilität, Stromspeichern und Wärmepumpen werden der wachsenden Bedeutung der Letzteren nicht gerecht.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Regelungen zum Netzanschluss von Anlagen im Energiewirtschaftsgesetz zu konzentrieren und zu vereinheitlichen. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz sollten allenfalls zusätzliche Regelungen zum Netzanschluss von erneuerbaren Anlagen aufgenommen werden, soweit eine Abweichung von den Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz aufgrund der Planung und des Betriebs dieser Anlagen zwingend notwendig ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 35b Absatz 2 und 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 44 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung:

Die ersatzlose Streichung der Nachweispflicht gemäß § 35b Absatz 2 EnWG, die ihrerseits lediglich einen minimalen bürokratischen Aufwand darstellt, wird aus Sicht der Energiekrisenvorsorge kritisch beurteilt.

Die Erbringung des Nachweises über die Einhaltung der Vorgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 inklusive der Füllstandskennlinien im Sinne des Absatzes 4 bietet bereits frühzeitig die Möglichkeit, die Erreichbarkeit der Füllstandsziele zu überprüfen und basierend auf dem Ergebnis in technisch angemessener Zeit auf die Betreiber von Gasspeicheranlagen mit Blick auf das Speicherverhalten einwirken zu können. Insoweit dient die Vorschrift der zeitnahen und umfassenden Information der

BNetzA darüber, ob und inwieweit der jeweilige Gasspeicher die Füllstandsvorgaben auch ohne Interventionen erreichen wird. Dies hängt insbesondere davon ab, in welchem Umfang die Kapazitäten gebucht wurden und in welcher Geschwindigkeit der Gasspeicher Einspeicherungen zulässt, also von der Einspeicherleistung des Speichers, die sich je nach Speicherart deutlich unterscheiden kann (vgl. BeckOK EnWG/Richter EnWG § 35b Rn. 9-16a).

Der Verzicht auf ein solches „Etappenziel“ erscheint mit Blick auf die unveränderte Aufrechterhaltung der Alarmstufe gemäß Notfallplan Erdgas für die Bundesrepublik Deutschland verfrüht und inkonsequent. Insoweit sollte im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge darauf geachtet werden, dass durch den Bürokratieabbau kein Wegfall von sinnvollen betreiberseitigen Information- und Berichtspflichten herbeigeführt wird.

4. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 41f Absatz 4 Satz 4 – neu – und Satz 5 – neu –, Absatz 5a – neu –, § 41g Absatz 1 und Absatz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist Nummer 56 wie folgt zu ändern:

a) § 41f ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Absatz 4 sind nach Satz 3 die folgenden Sätze anzufügen:

„Ergänzend ist auf die Pflicht des Energielieferanten nach Absatz 6 – neu – hinzuweisen, dem Haushaltskunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und dem Haushaltskunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Haushaltskunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Mit einer Information nach § 41f Absatz 4 hat der Grundversorger zudem den Haushaltskunden auf die Möglichkeiten zur Kenntnisnahme des Musters einer Abwendungsvereinbarung nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Stromgrundversorgungsverordnung oder nach § 2 Absatz 3 Satz 7 der Gasgrundversorgungsverordnung hinzuweisen.“

bb) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Der betroffene Haushaltskunde ist ab dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach Absatz 1 berechtigt, von dem Energielieferanten die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Energielieferant ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltskunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Energielieferung nach Absatz 5 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 3 ermittelten Zahlungsrückstände sowie

2. eine Verpflichtung des Energielieferanten zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit dem Haushaltskunden vereinbarten Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Der Inhalt der Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden mit dem Angebot allgemein verständlich zu erläutern. Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltskunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Energielieferanten sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltskunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Energielieferanten nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Energielieferant berechtigt, die Energielieferung unter Beachtung des Absatzes 5 zu unterbrechen.“

b) In § 41g sind die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

§ 41g EnWG sieht eine Anwendung von Abwendungsvereinbarungen ausschließlich für Haushaltskunden innerhalb der Grundversorgung vor. Die anlässlich der Energiekrise eingeführten Vorgaben zu Abwendungsvereinbarungen der bis zum 30. April 2024 befristeten Sonderregelung § 118b Absatz 5 und 7 EnWG für Sondervertragskunden sind nicht dauerhaft im Gesetzentwurf verankert worden. Für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung besteht zwar gemäß § 41f Absatz 4 Nummer 4 die Möglichkeit, dass Energieversorger im Zuge der Sperrandrohung über alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung informieren können, jedoch handelt es sich hierbei nur um eine beispielhafte Aufzählung. Demnach sind Energieversorger nicht dazu verpflichtet, Hinweise zu alternativen Zahlungsplänen zu geben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zukünftig kein Recht mehr auf Abwendungsvereinbarungen zustehen soll. In einem früheren Referentenentwurf vom 27. August 2024 war noch eine Regelung zu Abwendungsvereinbarungen für sämtliche Haushaltskunden vorgesehen gewesen. Der Begründung zum Gesetzentwurf lässt sich nicht entnehmen, warum der Gesetzgeber davon abgewichen ist. Der Gesetzentwurf lässt zudem keine Rückschlüsse darauf zu, zu welchem Ergebnis die gemäß § 118b Absatz 10 vorgeschriebene Überprüfung des Bundes zur praktischen Anwendung der Vorschrift und Notwendigkeit einer Weitergeltung geführt hat. Abwendungsvereinbarung stellen ein wichtiges Mittel zur Rückzahlung von Energieschulden sowie zur Vermeidung von Versorgungssperren dar. Angesichts der Energiepreisentwicklung wird Verbraucherinnen und Verbrauchern immer wieder empfohlen, aus den häufig teuren Grundversorgungstarifen in günstigere Sondertarife zu wechseln. Dies ist insbesondere auch für Haushalte mit eingeschränkten finanziellen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mitteln relevant. Für diese Haushalte sollte bei drohenden Energiesperren mit dem Recht auf Abwendungsvereinbarungen der gleiche Schutz gelten wie für Haushaltskunden in der Grundversorgung.

5. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 41g Absatz 5 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 56 ist § 41g Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

In § 41g EnWG wird in den Absätzen 3 und 4 erstmalig eine Kontaktaufnahme des Energieversorgers mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger nach Einwilligungserklärung des betroffenen Haushaltskunden zur Sperrvermeidung geregelt, um staatliche Unterstützungsleistungen zu prüfen. Die Regelung in Absatz 5 geht noch einen Schritt weiter, indem der Energieversorger dazu berechtigt wird, auch ohne eine Einwilligung des betroffenen Haushaltskunden den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger über die Energieschulden des Betroffenen zu informieren. Diese Regelung ist kritisch zu sehen, da dadurch ein Austausch persönlicher Daten über den Kopf des Betroffenen hinweg ermöglicht wird. Neben der Gefahr einer Entmündigung bestehen auch Bedenken zur Weitergabe sensibler, persönlicher Daten ohne Zustimmung der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Zudem hat der Energieversorger keinen Überblick darüber, ob die betroffenen Haushalte bereits Leistungsempfänger beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger sind. Eine solche eigenständige Kontaktaufnahme und Weitergabe persönlicher Daten durch den Energieversorger an den Sozialhilfeträger dürfte auf wenig Verständnis der betroffenen Haushalte stoßen, insbesondere auch bei Haushalten, die erstmalig von Sperren bedroht und keine Sozialleistungsempfänger sind. Darüber hinaus lässt der Gesetzentwurf offen, wie die Handhabung in der Praxis aussehen würde. Es ist fraglich, ob die Sozialhilfeträger über ausreichend Personalkapazitäten verfügen, um solche kurzfristigen Prüfungen ohne Zustimmung der betroffenen Haushalte innerhalb von acht Werktagen durchzuführen. Es ist zu befürchten, dass die Vorgaben nach Absatz 5 zu einem erheblichen Bürokratieaufwand im Sozialleistungsbereich führen könnten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a (§ 43b Absatz 4 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a sind in § 43b Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Nummer 1 bis 4“ sowie die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6, 10 und Satz 2“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung enthält eine gesetzliche Vermutung, dass Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung oder des Betriebs eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung aktuell sind. Mit der Stichtagsregelung soll vermieden werden, dass spät im Genehmigungsverfahren neue Datenerhebungen erfolgen, die für die Sachentscheidung nicht erforderlich sind, aber zu relevanten Verzögerungen führen können.

Die Regelung erscheint geeignet, die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2022 – 9 A 1/21 –, BVerwGE 176, 94-130; Rn. 96 zur Bundesautobahn A 20) gesetzlich abzusichern und darüber einen Beitrag zur Erleichterung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zu leisten.

Die Ausklammerung von Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bis 9 EnWG ist hingegen nicht verständlich. Ausführungen dazu sind auch in der Begründung nicht zu finden. Aus fachlicher Sicht ist eine derartige Vermutungsregelung zu den naturschutzfachlichen Grundlagen in gleichem Maße auch bei den im Gesetzentwurf ausgenommenen Vorhabenkategorien anzuwenden. Schließlich ändert die Aufzählung von Vorhabenkategorien nichts an der naturschutzfachlichen Betroffenheit von Flora, Fauna und Habitaten und den Aussagen dazu. Zu den bislang nicht erfassten Vorhaben zählen auch Gasversorgungsleitungen und über § 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG, der den Gasbegriff im selbigen Abschnitt 5 auf Wasserstoff erweitert und damit die Anwendbarkeit für Wasserstoff bewirkt, auch Wasserstoffleitungen.

Es wäre auch aus Beschleunigungsgründen kontraproduktiv, hier den Eindruck einer gegenläufigen Rechtslage und damit neue, bislang nicht bestehende Rechtsunsicherheiten für die Dekarbonisierung wesentlicher Teile der Energieversorgung zu erzeugen. Es bestünde zudem ein Wertungswiderspruch

zwischen der Anwendbarkeit auf die Planfeststellung von Nebenanlagen zu Gaspipelines wie Gasverdichtern nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG und einer bewussten Ausnahme der Anwendung auf die Hauptanlage der Gasleitung. Dieser Befund gilt gleichermaßen auch für den Bereich der fakultativen Planfeststellungsfähigkeit von Punktmaßnahmen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bis 9 EnWG. Zu nennen ist hier zudem der Wertungswiderspruch zwischen der Anwendung auf eine Stromleitung, die Nebenanlage eines Umspannwerks ist, aber die Ausnahme der Anwendung zum Beispiel eines Stromspeichers nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG. Das Ergebnis macht weder mit Sicht auf die Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange und deren als aktuell zu vermutenden Dokumentation Sinn, noch im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Zusammenwirkens der verschiedenen Anlagen im Energiesystems für die Versorgung der Allgemeinheit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Zu Artikel 18 Nummer 5 (Tabellennummer 87 der Anlage zum BBPlG)

In Artikel 18 Nummer 5 ist Tabellennummer 87 wie folgt zu fassen:

87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV	A1	“
	mit den Einzelmaßnahmen		
	– Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide		
	– Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Landesgrenze Berlin/Brandenburg	G	
	– Landesgrenze Berlin/Brandenburg - Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) - Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)	F, G	
– Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter	F, G	”	
– Reuter – Teufelsbruch	F		

Begründung:

Artikel 18 ändert das Bundesbedarfsplangesetz. Der Bundesbedarfsplan wird um zahlreiche neue Vorhaben ergänzt, für die die Bundesnetzagentur im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Darüber hinaus wird unter anderem das Vorhaben 87 „Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin“ gemäß dem aktuellen Planungsstand angepasst.

Das Vorhaben besteht nun aus fünf Teilvorhaben, davon zwei Freileitungsprojekte und drei Kabeltunnelprojekte. Von den drei Teilvorhaben mit Erdverkabelung wurden bislang zwei als „länderübergreifend“ („A1, F“) gekennzeichnet und fallen damit in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Das dritte Teilvorhaben von Reuter nach Teufelsbruch (als Teil der 380-kV-Kabeldiagonale Berlin, die bislang über Einzelgenehmigungen realisiert wird) wurde im Gesetz hingegen nicht entsprechend gekennzeichnet und muss somit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Von den beiden Freileitungsvorhaben ist wiederum eins als Bundes- und eins als Ländervorhaben deklariert.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhaben Nummer 87 um ein länderübergreifendes Vorhaben. Die bisherige Aufteilung der Einzelmaßnahmen in Länder- und Bundesvorhaben ist weder konsistent noch sach- und zweckdienlich. Da die Einzelmaßnahmen einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck verfolgen, sollten sie aus Effizienz- und Beschleunigungsgründen genehmigungsrechtlich in einer Hand bei der Bundesnetzagentur liegen. Dies gilt insbesondere für die drei Kabeltunnelprojekte. Die entsprechende Kennzeichnung A1 sollte deshalb für das gesamte Vorhaben 87 gelten. Auch der zuständige Übertragungsnetzbetreiber würde dies befürworten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Zu Artikel 18 Nummer 7

(Dritte Spalten der Zeilen 100 bis 104 und

der Zeile 158 der Anlage des

BBPlG)

In Artikel 18 Nummer 7 ist in der Anlage in der Tabelle jeweils in der dritten Spalte bei den Vorhaben mit den nachfolgenden Zeilen-Nummern

- 1) – „100, Höchstspannungsleitung Leer (Ostfriesland)/Moormerland/Nortmoor – Streumen; Gleichstrom“,
- 2) – „101, Höchstspannungsleitung Dörpen West – Klostermansfeld; Gleichstrom“,
- „102, Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt; Gleichstrom“,
- „103, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen; Gleichstrom“,
- „104, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Tiefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim; Gleichstrom“ und
- „158, Höchstspannungsleitung Oberjettingen – Bundesgrenze (CH); Gleichstrom“

die Angabe „ , E“ zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Erweiterung des Bundesbedarfsplangesetzes durch die Aufnahme der von der Bundesnetzagentur neu bestätigten Vorhaben des Netzentwicklungsplans Strom 2023 – 2037/2045. Die neuen Vorhaben tragen zur Schaffung eines klimaneutralen Stromnetzes bei. Die Energiewende muss dabei allerdings für Unternehmen und private Haushalte bezahlbar bleiben. Dies unterstützt die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz für den zügigen Hochlauf der erneuerbaren Energieträger und die damit verbundene kostenintensive Transformation der Energieinfrastruktur maßgeblich. Die Ausführung der neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) mit den Nummern 100 bis 104 und 158 als Freileitungen statt als Erdkabel eröffnet geeignete Spielräume für kostengünstigste Lösungen.

9. Zu Artikel 18 Nummer 7

(Zeile 114 zweite Spalte und

Zeile 159 – neu – der Anlage des BBPlG)

In Artikel 18 Nummer 7 ist in der Anlage die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile Nummer 114 ist in der zweiten Spalte die gesamte Vorhabenbezeichnung wie folgt zu fassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Höchstspannungsleitung Bürstadt – Rheinau – Hoheneck; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

b) Folgende Zeile ist anzufügen:

159	Höchstspannungsleitung Bürstadt/Biblis/Groß-Rohr- heim/Gernsheim/ Biebesheim am Rhein – Bürstadt; Drehstrom Nennspan- nung 380 kV	“
-----	--	---

„

Begründung:

Das Vorhaben Nummer 114 ist auf den ursprünglichen Umfang zu begrenzen „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“. Die Einbeziehung der Verbindung zwischen der UA Bürstadt und der neuen UA Ried im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein im Rahmen des Vorhabens P309/Nr. 114 ist nicht zielführend. Die Anbindung der neuen UA Ried, die den NVP Ried für die Offshore-Anbindungsleitung NOR-X-8 im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein darstellt, sollte stattdessen als eigenständiges Vorhaben geführt werden. Die Verbindung zwischen der neuen UA Ried und der UA Bürstadt wird nach Auskunft der Amprion GmbH in Abhängigkeit von dem Anlagenstandort der UA Ried gegebenenfalls einen Neubau in neuer Trasse erfordern, sodass ein vollständiges Genehmigungsverfahren erforderlich sein wird. Auch im Übrigen seien die beiden Vorhaben technisch – sachlich klar voneinander trennbar. Das ursprüngliche Vorhaben P309/Nr. 114 „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“ könnte hingegen ein Anzeigeverfahren darstellen. Es ist daher nicht zweckmäßig, dieses Vorhaben mit der Komplexität des Vorhabens zwischen der neuen UA Ried und der UA Bürstadt in Verbindung zu bringen.

10. Zu Artikel 18 insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes oder wenigstens Teile davon von den übrigen Artikeln getrennt werden können, damit diese kurzfristig noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Begründung:

Die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) ist entscheidungsreif. Alle Vorhaben sind von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft und bestätigt worden.

Ohne das Inkrafttreten des BBPIG vor dem 30. Juni 2025 können die Unterlagen für den Start des Planfeststellungsverfahrens mehrerer neuer NEP-Projekte wie NordWestLink (DC41) und SuedWestLink (DC42) nicht mehr im Rahmen der EU-Notfallverordnung bei der BNetzA zur Genehmigung eingereicht werden. Dies wird zu einer erheblichen Verzögerung der Planfeststellungsverfahren führen, wenn die Notfall-Verordnung zum 30. Juni 2025 ausläuft und weder die BBPIG-Novelle noch die Umsetzung von RED III in Kraft sind. Es drohen Verzögerungen von bis zu drei Jahren

(neun bis zwölf Monate Verzug durch ein neues parlamentarisches Verfahren nach Neuwahl, anschließend gegebenenfalls 20 Monate Zeit für Infrastrukturgebietsausweisung durch BNetzA, sodann bis zu 20 Monate für Erstellung der Planfeststellungsunterlagen).

Die Folge der Nichtverabschiedung wäre die Unanwendbarkeit des § 43m EnWG für einige in der Planung weit fortgeschrittene Vorhaben. Der BNetzA fehlt die rechtliche Grundlage für die Annahme der Antragsunterlagen, wenn die Gesetzesgrundlage durch das BBPIG nicht rechtzeitig verabschiedet wird.

Die Planungsunterlagen sind bereits fertig, müssten vernichtet und in wenigen Jahren neu erstellt werden (Kostenpunkt: circa 50 Millionen Euro an bisher erbrachter Planungsleistung). Statt der Anwendung der wesentlichen insbesondere auch umweltrechtlichen Verfahrenserleichterungen des § 43m EnWG (EU-Notfallverordnung) müssten die Verfahren unter dem klassischen Planungsregime mit Blick auf die zu erstellenden Unterlagen vollständig neu und anders geplant werden.

Neben den verschwendeten Planungskosten droht ein noch erheblicherer Anstieg der Redispatchkosten, als er ohnehin schon für die nächsten Jahre zu erwarten sein könnte.

Es erscheint darüber hinaus wahrscheinlich, dass die Bemühungen zur Aufrechterhaltung der einheitlichen Gebotszone bereits an der fehlenden Übertragungskapazität scheitern, wenn die Vorhaben des BBPIG und insbesondere die sogleich genannten Vorhaben sich erheblich verzögern.

Mindestens die Vorhaben 100, 102 und 103 müssten aus dem Gesetzentwurf herausgelöst und noch kurzfristig verabschiedet werden, wenn es nicht gelingt, den gesamten Artikel 18 noch zu verabschieden. Jeweils 2 Gigawatt auf DC40, DC41 und DC42 sind dringend notwendig.

11. Zu Artikel 19 Nummer 13 (§ 29 MsbG)

- a) Der Bundesrat bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Regelungen des § 29 MsbG so zu ändern, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 5 Kilowatt auch weiterhin nicht mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet werden müssen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung, den erzeugten Strom aus Photovoltaikanlagen effizient in das Stromsystem zu integrieren, sind höhere Anforderungen an Mess- und Steuerungsmöglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Bagatellgrenze von 2 Kilowatt zu niedrig angesetzt. Angesichts der Kosten für Mess- und Steuerungssysteme sowie der vergleichsweise geringen Einspeisemengen kleiner Photovoltaikanlagen steht der Nutzen solcher Einrichtungen für den Netzbetrieb bei kleinen Anlagen in keinem angemessenen Verhältnis. Eine zu niedrig angesetzte Bagatellgrenze birgt das erhebliche Risiko, dass der Ausbau kleiner PV-Anlagen bis 5 Kilowatt ins Stocken gerät. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik, sondern könnte auch die breite Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung gefährden.

- b) Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im laufenden Gesetzgebungsverfahren unabhängig von der Anlagengröße sicherzustellen, dass die Ausstattung der Anlagen mit entsprechenden Steuerungseinrichtungen technisch trotz des die Steuerung auslösenden Netznutzungsfalls weiterhin den Eigenverbrauch ermöglicht. Durch den Eingriff des Netzbetreibers in die Erzeugungsanlage sollte nicht weitergehend

ein zwangsweiser Netzbezug des Anlagenbetreibers erfolgen müssen. Flexibilitäten im Sinne einer Verbrauchssteigerung sollten weiterhin über die Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente angereizt werden. Im Übrigen stünde zu befürchten, dass die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen in Frage gestellt wird und der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeschränkt würde. Entsprechend wären die Vorgaben für den Umfang des Umfangs der Steuerung zu normieren.

12. Zu Artikel 26 Nummer 4 Buchstabe c (§ 8 Absatz 4 EEG)

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwischen Netzanschlusskapazität und Netzkapazität zur Stromabnahme zu differenzieren. So wird im gegenständlichen Änderungsbefehl des Gesetzentwurfes zu § 8 Absatz 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein Zusammenhang zwischen dem Netzanschlussbegehren des Anlagenbetreibers und der vertraglichen Abbedingung der Einspeisung konstatiert. Auch kehrt sich die bisher bestehende Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers um und führt dazu, dass Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf Grund vertraglicher Vereinbarung gegebenenfalls auch unbefristet vermindert einspeisen. Dies wird zumindest nicht in allen Fällen der Synchronisation von Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren Energien gerecht.

13. Zu Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f Absatz 3 EEG)

Der Bundesrat bittet, § 8f Absatz 3 dahin zu präzisieren, dass Umfang und Inhalt der Informationen, die Netzbetreiber an Anlagenbetreiber zu übermitteln haben, klar erkennbar sind.

Begründung:

Um zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte § 8f Absatz 3 hinsichtlich des Umfangs und des Inhalts der Informationslieferung präzisiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass unnötige Belastungen vermieden werden.

14. Zu Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f – allgemein – EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit zum Abschluss flexibler Netzanschlussvereinbarungen für Anlagen unterschiedlicher Erzeugungs- beziehungsweise Speichertechnologien in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Die Neuregelung des § 8f zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen stellt einen wichtigen Ansatz zur Höherauslastung der bestehenden Netzinfrastruktur dar und ist zu begrüßen. Das sogenannte „Cable Pooling“, das in der Gesetzesbegründung als Sonderfall flexibler Netzanschlussvereinbarungen adressiert wird, dürfte in der Praxis künftig von großer Relevanz sein. Hybrid-Kraftwerke aus Photovoltaik und Windenergie kombiniert mit Speicherlösungen am gleichen Netzverknüpfungspunkt können in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Daher sollte im Gesetz selbst möglichst klargestellt werden, dass solche Ansätze von der Neuregelung umfasst sind. Dies schafft Rechtssicherheit für die beteiligten Akteure.

15. Zu Artikel 26 Nummer 6 Buchstabe a (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der praktische Nutzen der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zur Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 2 Kilowatt für die Flexibilisierung des Stromsystems ausreichend hoch ist, um den erheblichen Umsetzungsaufwand sowie die damit verbundene Belastung für Anlagenbetreiber zu rechtfertigen.

Begründung:

Kleinanlagen mit einer installierten Leistung im einstelligen Kilowattbereich speisen verhältnismäßig wenig Strom in das öffentliche Netz ein. Insoweit steht in Frage, ob die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sachgerecht ist, da eine Pflicht zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent der installierten Leistung bis zum Einbau intelligenter Messsysteme sich als unverhältnismäßig erweisen könnte.

16. Zu Artikel 26 Nummern 6, 9 und 16 (§§ 9, 10b und 21 – allgemein – EEG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ergänzend zu den vorgeschlagenen Anpassungen in den §§ 9, 10b und 21 in Abstimmung mit Branchenvertretern ein Konzept zu erarbeiten, das die Umsetzung der neuen Vorgaben zur Direktvermarktung unter Beibehaltung des dynamischen Ausbautempos sicherstellt. Dabei ist insbesondere die Regelung des § 10b Absatz 6 zur Überwachung der Einhaltung von Vorgaben aus der Direktvermarktung durch privatwirtschaftliche Unternehmen auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Begründung:

Im Sinne einer verbesserten Systemintegration einer größeren Zahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist die schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle auf 25 Kilowatt zu begrüßen. Nichtsdestotrotz ist die Direktvermarktung für Anlagen im Segment von 25 bis 100 Kilowatt derzeit nicht etabliert, so dass mit anfangs unverhältnismäßig hohen Kosten und einem hohen Umsetzungsaufwand zu rechnen ist. Ein Konzept zur Umsetzung der Vorgaben in der Praxis fehlt bislang und sollte zeitnah in enger Abstimmung mit Branchenvertretern erarbeitet werden, um einen Einbruch

des Ausbaus in dem betroffenen Segment zu vermeiden. Gerade gewerbliche und industrielle PV-Dachanlagen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende und können erheblich dazu beitragen, die Stromkosten in den betroffenen Branchen zu senken. In Zusammenhang mit den neuen Vorgaben zur Direktvermarktung sollte außerdem die Regelung des § 10b Absatz 6 geprüft werden. Diese überträgt hoheitliche Aufgaben auf Direktvermarktungsunternehmen. Dafür bedarf es einer zwingenden Notwendigkeit, die der Gesetzesbegründung nicht entnommen werden kann.

17. Zu Artikel 26 Nummer 20 (§ 24 Absatz 2 EEG)

Der Bundesrat bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Regelungen des § 24 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz so zu ändern, dass Anlagen, welche nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 Baugesetzbuch bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig sind, von den Regelungen zur Anlagenzusammenfassung ausgenommen bzw. die Regelungen für diese gelockert werden.

Andernfalls führt das Projekt eines Landwirts faktisch dazu, dass weitere hofnahe Anlagen innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern blockiert werden, wenn die addierte Leistung des ersten Projekts mit einem weiteren Projekt die Schwelle für eine Ausschreibung überschreitet. Nur die erste Anlage erhält in diesem Fall die feste Marktprämie, während nachfolgende Projekte zusammengerechnet und ausgeschrieben werden müssten. Da größere Anlagen meist kosteneffizienter arbeiten, haben kleinere Vorhaben in der Ausschreibung kaum Chancen. Zusätzlich birgt die Regelung das Risiko paralleler Planungen: Wenn zwei Landwirte unabhängig voneinander planen, könnte derjenige, der später in Betrieb geht, seine Vergütung verlieren, obwohl er bereits finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist.

18. Zu Artikel 26 Nummer 34 Buchstabe b und b₁ – neu –(§ 52 Absatz 1a – neu – EEG 2023)

In Artikel 26 ist Nummer 34 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG gilt nicht für Fälle, in denen die Inbetriebnahme der Einrichtung zur bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung an Windenergieanlagen allein aufgrund zwar beantragter, aber noch nicht erteilter luftfahrtrechtlicher Genehmigung nicht erfolgen darf. Als beantragt gilt der Betrieb einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines zugelassenen und funktionsfähigen Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingereicht wurde.“ ‘

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) Absatz 1b wird aufgehoben.“

Begründung:

Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten. Für Bestandsanlagen ist eine Umsetzung bis Ende 2024 verpflichtend.

Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, Bestandsanlagen bis Ende 2024 mit Einrichtungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) nachzurüsten und Neuanlagen entsprechend auszurüsten, wobei regelmäßig Technik in den Anlagen zu installieren und der Betrieb der installierten Technik zu genehmigen ist. Es sind bereits deutlich mehr Anlagen mit der Technik ausgestattet, als Betriebsgenehmigungen ausgesprochen wurden und es kam zu Bearbeitungsstaus in den Luftfahrtbehörden.

Auf den Beschluss der Energieministerkonferenz dazu wird verwiesen.

19. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention des Gesetzgebers zur Stärkung der energiewirtschaftlichen Zielsetzung im Rahmen der Änderung des Energiewirtschaftsrechts insbesondere im Bereich der Endkundenmärkte, der Integration Erneuerbarer Energien sowie im Bereich von Netzanschlussfragen einschließlich der Digitalisierung der Energiewende.
- b) Der Bundesrat begrüßt ferner, dass mit vorliegendem Gesetzentwurf die Rolle von Energiespeicheranlagen gestärkt werden soll. Es wird insbesondere begrüßt, dass der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
- c) Der Bundesrat erkennt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit an, kurzfristig die Rahmenbedingungen für eine bezahlbare, umweltverträgliche und sichere Energieversorgung anzupassen. Der Bundesrat plädiert daher für eine kurzfristige Beschlussfassung auf Grundlage des Gesetzentwurfes im laufenden Gesetzgebungsverfahren.
- d) Der Bundesrat sieht hierbei insbesondere die Aufnahme der durch die Bundesnetzagentur neu bestätigten Projekte des Netzentwicklungsplans 2023 (2037/2045) in das Bundesbedarfsplangesetz als vordringlich. Bei den Wechselstromvorhaben handelt es sich um no-regret Maßnahmen, die zur Integration der Offshore-Windenergie und der Offshore-Anbindungsleitungen energiewirtschaftlich zwingend erforderlich sind.
- e) Der Bundesrat stellt gleichwohl fest, dass der Gesetzentwurf im Verhältnis zu den vorlaufenden zwei Referentenentwürfen nochmals an Umfang zugenommen hat. Dies spiegelt sich in den umfassenden, zisierten und teils minuziösen Regelungen mit teils erheblichen neuen Aufgaben und Pflichten für Anlagen- und Netzbetreiber sowie neuen bürokratischen Hürden wider. Regelungen mit detailliertesten Beschreibungen der Umsetzung gesetzlicher Pflichten finden sich hierbei in teils ausufernden Normen wieder, welche nach Auffassung des Bundesrates die Rechtsfindung und Anwendung erheblich erschweren können.
- f) Daher bittet der Bundesrat, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Regelungen für den Rechtsanwender handhabbarer zu gestalten, indem der Komplexitätsgrad durch möglichst abstrakt-generelle Vorschriften begrenzt wird und bürokratische Hürden vermieden werden. Dies kann gelöst werden, indem, wo opportun, konkretisierende sowie differenzierende Ausführungen in untergesetzliche Regelwerke, Leitfäden und Arbeitshilfen überführt werden. Die Übertragung von Aufgaben an nachgeordnete Behörden einschließlich der Konkretisierung des Regelungsgehaltes kann weitergehend dazu beitragen, dass die Normen anwenderfreundlicher ausfallen. Zudem sollte das Gesetz dem Grundsatz „allgemeine Regelung vor mehrfacher spezialgesetzlicher Regelung“ folgen, sodass Wiederholungen vermieden und die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gewahrt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- g) Der Bundesrat bittet, im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Anwendung des Gesetzes im Konkreten vereinfacht werden kann, indem
- aa) neue Aufgaben und Pflichten für Anlagen- und Netzbetreiber – die sich nicht unmittelbar aus Anforderungen der Versorgungssicherheit ergeben – im Sinne der Verhältnismäßigkeit, des Bürokratieabbaus und der (kosten-)effizienten Energieversorgung auf das notwendige Maß beschränkt werden;
 - bb) nachrangig zur Vermeidung bürokratischer Hemmnisse insbesondere etwaige zusätzliche Publizitäts- und Berichtspflichten sowie Vorgaben zur konkreten Durchführung von Netzanschlussvorhaben für Netzbetreiber im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nach Ausmaß und Umfang abgestuft werden können; dies könnte durch etwaige Härtefall-, De-Minimis- oder Ermessensregelungen gelöst werden; die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs dürfte teilweise mit erheblichem finanziellen, personellen und technischen Aufwand verbunden sein; so ist davon auszugehen, dass beispielsweise kleinere Verteilernetzbetreiber auf Grund fehlender Ressourcen bei der Umsetzung an Grenzen stoßen können;
 - cc) geprüft wird, inwieweit die gesetzlichen Fristen und Schwellenwerte im Einzelfall geboten und geeignet sind, der Verfahrensbeschleunigung und Gewährleistung einer kostengünstigen, umweltfreundlichen und versorgungssicheren Energieversorgung Rechnung zu tragen; so bezweifelt der Bundesrat, dass beispielsweise die den Netzbetreibern gesetzten Fristen für die Netzanschlussverfahren der Komplexität einzelner Netzanschlussverfahren in der Spannbreite zwischen dem Anschluss einer PV-Aufdach-Anlage auf Eigenheimen und dem Anschluss eines mehrere Megawatt umfassenden Windparks gerecht werden;
 - dd) hinterfragt wird, in welchem Detaillierungsgrad einzelne inhaltliche Festlegungen gesetzlich getroffen werden müssen; dies betrifft beispielsweise und nicht abschließend Fragestellungen zum Inhalt flexibler Netzanschlussvereinbarungen (vgl. Artikel 1 Nummer 57 (§ 42c – neu – EnWG) und Artikel 26 Nummer 4 (§ 8 Absatz 3 EEG));
 - ee) die Potenziale für Vereinfachungen im Konkreten insbesondere, jedoch nicht abschließend, im Rahmen von Artikel 1 Nummern 15 (§ 12 Absätze 2a bis 2h – neu – EnWG), Nummer 25 (§§ 17a bis 17c – neu – EnWG), Nummer 26 (§ 18 Absatz 4 – neu – EnWG), Nummer 27 (§ 18a – neu – EnWG) und Nummer 31 (§ 20b – neu – EnWG) sowie Artikel 26 Nummer 5 (§§ 8a bis 8g – neu – EEG) geprüft werden.
- h) Demgegenüber sollte nach Auffassung des Bundesrates im laufenden Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge darauf geachtet werden, dass durch einen Bürokratieabbau kein Wegfall von sinnvollen betreiberseitigen Informations- und Berichtspflichten verursacht wird.

- i) Der Bundesrat bittet darum, das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, weitergehende kurzfristig notwendige Anpassungen für eine kostengünstige, umweltverträgliche und versorgungssichere Energieversorgung vorzusehen. Dies kann insbesondere vereinfachte Regelungen zur Direktversorgung – beispielsweise von Gewerbe- und Industrieunternehmen oder die weitergehende Förderung des Energy-Sharing – beinhalten.
- j) Der Bundesrat bittet, zu prüfen, inwieweit die Forderungen des Bundesrates aus der BR-Drucksache 396/24 (Beschluss), Ziffer 58 im laufenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere die Implementierung eines gängigen Steuerungsinstrumentes für den Windenergieausbau im Übergangszeitraum, die Reduzierung von Schadensersatzansprüchen auf Grund des Systemwechsels sowie die Berücksichtigung eines vertretbaren Vertrauensschutzes.

20. Zum Gesetzentwurf allgemein

- 3) a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass aufgrund des zuletzt stark beschleunigten Photovoltaik-Ausbaus an sonnenreichen und lastarmen Tagen die Herausforderungen für Netzbetreiber zunehmen. Er spricht sich dafür aus, zeitnah die Regelungen zur Steuer- und Sichtbarkeit an die veränderten Bedingungen anzupassen, um kritische Netzsituationen zu vermeiden. Er befürwortet die vorgeschlagene Regelung, die Vergütung für erneuerbare Energien-Anlagen bei negativen Strompreisen auszusetzen und gleichzeitig den Vergütungszeitraum zu verlängern (Artikel 26 Nummer 32 f. (§§ 51 f. EEG)). Diese Maßnahme wird als geeignetes Instrument angesehen, um insbesondere die Stromerzeugung aus Photovoltaik in die Zeiten zu lenken, in denen sie fossile Energieträger effektiv ersetzen kann. Zudem soll dadurch sichergestellt werden, dass durch verlässliche Rahmenbedingungen ein ausreichender Zubau von Photovoltaikanlagen ermöglicht wird.

Um eine optimale Netzauslastung zu gewährleisten, hält der Bundesrat zudem die vorgeschlagene Änderung zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f EEG)) für dringlich auch im Hinblick auf die Kosteneffizienz. Zudem kann durch die Neuregelung vermieden werden, dass Anschlussbegehren verwehrt oder verschoben werden müssen.

- 4) b) Zudem erinnert der Bundesrat an seine Positionierung in BR-Drucksache 119/24 (Beschluss) zur Stärkung der Rolle der Bioenergie. Er fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine Formulierungshilfe vorzulegen mit dem Ziel, dem Bundestag noch Beratungen zu ermöglichen, die zu einer Erhöhung des Ausschreibungsvolumens bereits zum Frühjahrs-Termin führen, um der drohenden Stilllegung von Kapazitäten entgegenzuwirken.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Der rasante Ausbau der Photovoltaik in Deutschland erfordert dringend Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, um kritische Netzsituationen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Aussetzung der Vergütung bei negativen Strompreisen und die Verlängerung des Vergütungszeitraums sollen die Stromerzeugung gezielt in Zeiten lenken, in denen sie fossile Energieträger ersetzen kann. Gleichzeitig ist ein beschleunigter Netzausbau notwendig, um mit dem Tempo der erneuerbaren Energien Schritt zu halten. Diese Maßnahmen sichern die Netzstabilität und fördern einen nachhaltigen Zubau von Photovoltaikanlagen.

Der schnelle Ausbau erneuerbarer Energien erfordert innovative Lösungen zur Netzflexibilisierung, da der klassische Netzausbau nur begrenzt beschleunigt werden kann. Die vorgeschlagene Änderung zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten ermöglicht eine optimale Netzauslastung und verhindert die Verwehrung von Anschlussbegehren. Sie schafft Flexibilität in einem Energiesystem mit zunehmend dezentraler Stromerzeugung und trägt zur Kosteneffizienz bei. Die Regelung ist ein wichtiger Schritt, um Netzengpässe zu reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Zu Buchstabe b:

Die Bioenergie spielt eine entscheidende Rolle für die steuerbaren Kapazitäten in der Energiewende. Die Flexibilität und Steuerbarkeit von Biogasanlagen sind unverzichtbar für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in einem System mit wachsendem Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien. Eine zeitnahe Anpassung der Rahmenbedingungen und Formulierungshilfe durch die Bundesregierung ist notwendig, um den Fortbestand dieser wichtigen Anlagen zu sichern und ihre Rolle in der Energiewende zu stärken.

Mindestens die Vorhaben 100, 102 und 103 müssten aus dem Gesetzentwurf herausgelöst und noch kurzfristig verabschiedet werden, wenn es nicht gelingt, den gesamten Artikel 18 noch zu verabschieden. Jeweils 2 Gigawatt auf DC40, DC41 und DC42 sind dringend notwendig.

21. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Zubau von Photovoltaik-Anlagen in Deutschland eine erhebliche Dynamik gewonnen hat, mit 15,3 Gigawatt im Jahr 2023 und einem absehbaren Zubau von mehr als 17 Gigawatt im Gesamtjahr 2024. Der Bundesrat begrüßt diesen Zubau, erkennt dabei jedoch auch die Herausforderungen für die Netzauslastung. Der Bundesrat begrüßt daher grundsätzlich die vorliegende Novelle des Energiewirtschaftsrechts, um die Systemstabilität in den Stromnetzen zu erhöhen.
- b) Der Bundesrat betont die hohe Dringlichkeit für gesetzliche Maßnahmen, damit ein Erzeugungsüberschuss in Spitzenzeiten mit hoher Sonneneinstrahlung gezielter kontrolliert werden kann. Aus Sicht des Bundesrates sollte dabei die derzeit stattfindende Ausbaudynamik im unteren Größensegment der Photovoltaik wie bei Privathaushalten nicht gefährdet werden.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Attraktivität der Eigenversorgung mittels kleiner Photovoltaikanlagen nicht gefährdet werden soll. Der Bundesrat verweist auf mögliche zusätzliche Kosten für Netzbetreiber und Anschlussnutzer (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 Messstellenbetriebsgesetz - MsbG), um

das Ziel einer sicheren Steuerbarkeit von Photovoltaik-Anlagen von unter 25 Kilowatt zu erreichen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Kostenaufwand für das Segment der kleinen Photovoltaikanlagen aus den Vorgaben zur sicheren Steuerbarkeit der Anlagen für den unteren Bereich ab 2 Kilowatt kritisch hinsichtlich ihres Verhältnisses zum künftig zu erwartenden Nutzen der Steuerbarkeit zu überprüfen.

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass das Stromsystem weiter digitalisiert werden muss und intelligenten Messsystemen und Steuereinrichtungen dabei eine wichtige Rolle zukommt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Alternativen für Anlagenbetreiber kleinerer Photovoltaikanlagen zu entwickeln, die geringere Auswirkungen und Mehrkosten nach sich ziehen. Er bittet die Bundesregierung insbesondere die Prüfung eines eigenen Förderprogramms für intelligente Anlagen, für Haussteuerung und Speicher.

Begründung:

Zum Jahresende 2023 betrug die installierte Photovoltaik-Leistung in Deutschland 83 Gigawatt mit weiter steigender Tendenz. Im Kalenderjahr 2023 lag die maximale in Netz eingespeiste PV-Leistung bei über 40 Gigawatt in den Mittagsstunden, 2024 bereits bei 48 Gigawatt aus Photovoltaik. Um bei „Einspeisespitzen“ der Photovoltaik in Mittagsstunden bei zugleich geringer Netzlast in den Sommermonaten kritische Netzsituation zu vermeiden, sind Korrekturmöglichkeiten auf gesetzlicher Ebene unumgänglich. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit gesehen, die Stromerzeuger in kritischen Netzsituationen konkret anzusteuern. Zugleich soll die Bundesregierung vor dem Hintergrund der erwartbaren Mehrkosten für das untere Photovoltaiksegment eine Nutzen-Kosten-Abwägung vornehmen und mögliche Alternativen zur Unterstützung der Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen aufzeigen.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bedauert es, dass die Bundesregierung es unterlassen hat, den Gesetzentwurf um ein sogenanntes Biomassepaket zu ergänzen. Damit wird die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom August 2024 konterkariert, mit Hochdruck an Lösungen zur Verbesserung der Perspektive und Anschlussförderung für Biogasanlagen zu arbeiten und dies im Energiewirtschaftsgesetz umzusetzen. Der Bundesrat fordert deshalb dazu auf, die notwendigen Maßnahmen unverzüglich in Gang zu setzen. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Das Ausschreibungsvolumen für Biomasse (§ 28c EEG 2023) sollte jedes Jahr 1 200 Megawatt installierte Leistung betragen und jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt werden. Das im EEG 2023 festgelegte sinkende Ausschreibungsvolumen ist nicht ausreichend, um steuerbare Erzeugungsanlagen am Netz zu halten. Wird das Ausschreibungsvolumen nicht erhöht, ist davon auszugehen, dass bestehende Anlagen zurückgebaut werden, der Beitrag der Bioenergie mittelfristig schrumpfen und somit wichtige Wertschöpfung aus dem ländlichen Raum verschwinden wird.
- b) Das Ausschreibungsdesign für Biomethan (§ 39m Absatz 2 Satz 1 EEG 2023) ist anzupassen, da beim

bestehenden Ausschreibungsdesign erneut keine Gebote vorhanden waren. Biomethan-Blockheizkraftwerke, die mit 2 628 statt 876 Volllaststunden (30 Prozent statt 10 Prozent Bemessungsleistung) rund 3,5 Monate (November bis Februar) betrieben werden, können im Winter Strom und Wärme erzeugen. Sie entlasten die Gasmärkte, können in Städten mit Wärmenetzen eingesetzt werden und zusätzlich als Peaker dienen. Außerdem würde die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöht, was steigende Kosten auf Grund von Zertifizierung und Wartung etc. auffangen kann.

- c) Der Flexibilitätszuschlag für Biogas und Biomethan (§ 50a Absatz 1 EEG 2023) sollte an die gestiegenen Bau- und Betriebskosten angepasst und auf mindestens 120 Euro pro Kilowatt installierter Leistung erhöht werden, um der energie- und volkswirtschaftlichen Grundanforderung an die Bioenergie nach flexibler und bedarfsgerechter Stromproduktion Rechnung zu tragen.
- d) Der verringerte Zahlungsanspruch von 15,5 beziehungsweise 7,5 Cent je Kilowattstunde für Güllekleinanlagen ohne Ausschreibung, die CO₂ einsparen, sollte um weitere fünf Jahre verlängert werden, um weiter Strom und Wärme produzieren und CO₂-Einsparungen über alle Sektoren in der standortangepassten Landwirtschaft überwiegend durch Gülle- und Gärnutzung generieren zu können (§ 12a Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 13. November 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung beschlossen. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2024 Stellung genommen. Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme und legt hiermit ihre Gegenäußerung vor.

1. Zu Artikel 1 Nummer 2,

Zu Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe a₁ – neu-, Nummer 17 Buchstabe d -neu-,

(§ 3 Nummer 25, Nummer 59 Buchstabe a, Nummer 60 Buchstabe a EnWG,

§ 3 Nummer 16, § 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a EEG)

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seinen Vorschlag, dem sie in dieser Form allerdings derzeit nicht zustimmen kann. Die Bundesregierung wird den Sachverhalt, der dem Vorschlag des Bundesrats zugrunde liegt, aber weiter prüfen. Direktleitungen im Sinne des § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner geltenden Fassung (§ 3 Nummer 25 EnWG-E) sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Energieversorgungsnetzes, so dass für deren Nutzung auch keine Netzentgelte anfallen. Ebenso wie die Definition der Kundenanlage dient die Definition der Direktleitung der Abgrenzung von einem Energieversorgungsnetz. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass die Abgrenzung zwischen reguliertem Energieversorgungsnetz und nicht regulierter Direktleitung eindeutig und bestimmt bleibt. Durch die konkrete Formulierung der Definition der Direktleitung darf ein grundsätzlich zu regulierender Sachverhalt nicht der Regulierung entzogen werden. Weiterhin müssen Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ließe diese notwendige Grenze aus Sicht der Bundesregierung jedoch verschwimmen, so dass unklar wäre, unter welchen Bedingungen eine Leitung von der Definition der Direktleitung umfasst wäre.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, die Entfernungsangaben in § 3 Nummern 59 Buchstabe a und § 3 Nummer 60 Buchstabe a jeweils von 5.000 Metern auf 20.000 Meter zu erweitern, kann die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls nicht zustimmen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen stoßen aus Sicht der Bundesregierung auf unionsrechtliche Bedenken. Das Kriterium einer zu definierenden räumlichen Nähe ist entscheidend, um auch unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben dem Vorwurf einer unzulässigen Erweiterung des Kundenanlagenbegriffs vorzubeugen. Durch die Erweiterung der zulässigen Länge einer Direktleitung von fünf auf 20 Kilometer könnte aus Sicht der Bundesregierung das Kriterium der räumlichen Nähe ausufern. Ein früherer Versuch, über den Begriff eines „Arealnetzes“ bestimmte Sachverhalte von der Regulierung auszunehmen, sind auf EU-Ebene bereits gescheitert. Vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 28. November 2024 (Rs. C-293/23) ist zunächst zu prüfen, ob und in welcher Weise der geltende Rechtsrahmen angepasst werden muss.

Die Bundesregierung stimmt auch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 26 Nummern 2 und 17 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nicht zu. Dem Regelungsanliegen, die Konstellationen der Direktlieferung von der Vorgabe zur Einhaltung einer starren prozentualen Aufteilung der Liefermengen in verschiedenen Veräußerungsformen (sogenannte starre Proportionalität, § 21b Absatz 2 Satz 1 EEG 2023) zu befreien, wird bereits durch die in Artikel 26 Nummer 17 Buchstabe c (§ 21b Absatz 2 EEG 2023) vorgeschlagene Änderung entsprochen. Eine zusätzliche Anpassung des Begriffs der Direktvermarktung oder des § 21b Absatz 4 EEG 2023 ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummern 22, 24 bis 27 (§§ 14e, 17, 17a bis 17c, § 18 und 18a EnWG) und Artikel 26 Nummer 5 (§ 8a EEG)

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seinen Vorschlag. Die Bundesregierung wird das der Empfehlung zugrundeliegende Anliegen im Rahmen nachfolgender Verfahren prüfen. Der vorliegende Entwurf verfolgt bereits das Ziel inhaltlich möglichst einheitlicher Regelungen zum Netzanschluss für alle Anlantentypen. Der Vorschlag der Bundesregierung baut dazu insoweit auf dem derzeit existierenden Nebeneinander der Regelungen in EnWG und EEG auf und trägt den jeweiligen Besonderheiten Rechnung.

3. Zu Artikel 1 Nummer 44 – neu (§ 35b Absatz 2 und 3 EnWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 41f Absatz 4 Satz 4 -neu- und Satz 5 -neu-, Absatz 5a -neu-, § 41g Absatz 1 und Absatz 2 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Antrag fordert die Aufnahme der Regelungen zu Abwendungsvereinbarungen in § 41f EnWG-E. Dadurch würden diese Regelungen für alle Strom- und Gasversorgungsverträge von Haushaltskunden gelten, auch außerhalb der Grundversorgung.

Außerhalb der Grundversorgung enthält § 41b Absatz 2 EnWG bereits bestimmte Vorgaben für Energielieferverträge mit Haushaltskunden. § 118b EnWG, der vor dem Hintergrund der Preiskrisen im Jahr 2022 eingefügt wurde, sah bis zum Ablauf des 30. April 2024 weitergehende Regelungen für Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Strom- oder Gasrechnung bei Energielieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vor. Diese Regelungen sollen in Teilen dauerhaft beibehalten werden. Die Überführung in einen neuen § 41f EnWG-E dient der Einheitlichkeit und der besseren Übersichtlichkeit der Vorgaben für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung und stärkt dadurch den Verbraucherschutz. Auch im Interesse des Verbraucherschutzes ist eine dauerhafte Ausweitung der Vorgaben des § 41b Absatz 2 EnWG geboten.

Bei Verträgen außerhalb der Grundversorgung besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Energielieferanten, den Vertrag zu kündigen, wenn Kündigungsgründe unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen vorliegen. Sofern eine Versorgungsunterbrechung erfolgen soll, sind die Regelungen des § 41f EnWG-E zu beachten. Sie die-

nen der Transparenz und der Einheitlichkeit des Vorgehens der Versorger, die die Einzelheiten anderenfalls vertraglich ausgestalten müssten, so dass divergierende Regelungen und ein unübersichtliches Vorgehen der Energielieferanten zu befürchten wären. Die Regelungen bringen also Klarheit über die Möglichkeiten und Voraussetzungen von Versorgungsunterbrechungen auch außerhalb der Grundversorgung und dienen damit einer Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Die Regelungen zu Abwendungsvereinbarungen sollen mit der Neustrukturierung der Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen in den neuen § 41g EnWG-E überführt werden. Abwendungsvereinbarungen sollen für Haushaltskunden in der Grundversorgung verpflichtend angeboten werden, um damit eine weitere Möglichkeit zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung für diese Gruppe zu bieten, da sich hier eine Vielzahl schutzbedürftiger Kunden befindet.

Abwendungsvereinbarungen sind weiterhin auch in Verträgen außerhalb der Grundversorgung möglich. Die nach § 118b Absatz 10 EnWG vorgeschriebene Überprüfung zur praktischen Anwendung der Vorschrift und Notwendigkeit einer Weitergeltung hat ergeben, dass Verträge außerhalb der Grundversorgung bei Zahlungsrückständen eher gekündigt werden, als dass eine Abwendungsvereinbarung geschlossen wird. Dadurch drohen wiederum Versorgungsunterbrechungen und es laufen immer höhere Zahlungsrückstände des Haushaltskunden auf, beziehungsweise werden Verträge außerhalb der Grundversorgung bei Zahlungsverzug unter den gesetzlichen Voraussetzungen häufig gekündigt, so dass eine gesonderte Regelung für Verträge außerhalb der Grundversorgung erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass Abwendungsvereinbarungen nur für Verträge in der Grundversorgung verpflichtend angeboten werden müssen, ergänzt um die weiteren Mechanismen in § 41g EnWG-E, wie die Möglichkeit, den zuständigen Sozialhilfeträger zu informieren. Ein Beibehalten der Verpflichtung, in Energielieferverträgen außerhalb der Grundversorgung Abwendungsvereinbarungen anzubieten, würde den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Energielieferanten erhöhen, ohne dass diesem ein entsprechender Nutzen gegenüberstünde.

Zudem ist der Energielieferant verpflichtet, auch außerhalb der Grundversorgung den betroffenen Haushaltskunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, zu denen unter anderem alternative Zahlungspläne mit einer Stundungsvereinbarung zählen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 41g Absatz 5 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Antrag sieht die Streichung der Regelung in § 41g Absatz 5 EnWG-E vor. Diese Regelung enthält eine Ermächtigungsgrundlage für einen Grundversorger, unter eng definierten Voraussetzungen und nach Ankündigung einer Versorgungsunterbrechung den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu informieren, um eine drohende Versorgungsunterbrechung bei einem Haushaltskunden zu vermeiden. Dazu darf der Grundversorger die in § 41g Absatz 6 EnWG-E genannten personenbezogenen Daten des betroffenen Haushaltskunden übermitteln. Die Information des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers dient dem Zweck, dass dieser in Kenntnis einer eventuellen

Notlage gesetzt werden kann, um noch rechtzeitig auf die drohende Versorgungsunterbrechung reagieren zu können. Damit dient die Regelung dem Schutz des betroffenen Haushaltskunden und dessen Haushaltsangehörigen vor einer Unterbrechung der Strom- oder Gaslieferung, die zur Daseinsvorsorge gehören.

Die Bundesregierung hat bei der Erstellung des Entwurfs eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Regelung vorgenommen und sich dabei mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

In der Praxis zeigt sich, dass viele Haushaltskunden keinen Kontakt zu ihrem Grundversorger aufnehmen, wenn Zahlungsrückstände aufgelaufen sind und wenn eine Versorgungsunterbrechung droht. Auch geschlossene Abwendungsvereinbarungen werden in der Praxis vorzeitig abgebrochen und die Ratenzahlungen werden nicht bedient, wodurch wiederum eine Versorgungsunterbrechung droht und weitere Schulden auflaufen. Durch die Regelungen, die eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger durch den Grundversorger ermöglichen, sollen betroffene Haushaltskunden an das soziale Sicherungssystem herangeführt werden. Dadurch soll zum einen die Kontaktaufnahme zwischen betroffenem Haushaltskunden und Sozialbehörde erleichtert und eine schnellere Hilfestellung durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ermöglicht werden, um die Versorgungsunterbrechung möglichst abzuwenden. Zum anderen soll bei Bedarf geprüft werden können, ob dem betroffenen Haushaltskunden soziale Unterstützungsmöglichkeiten zustehen, damit dieser auch langfristig seine Strom- und Gasrechnungen bezahlen kann. Die Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen dient damit auch einer Entlastung der Grundversorger, die insbesondere bei einer langfristigen sichereren Zahlung wiederholte Mahnungen oder Prozesse nach § 41f und § 41g Absatz 1 und Absatz 2 EnWG-E seltener durchführen müssen. Nicht zuletzt führt die Vermeidung der Kosten für diese Prozesse, für Versorgungsunterbrechungen sowie für die Wiederherstellungen der Versorgung auch zu einer Entlastung der Allgemeinheit.

Der Kreis der betroffenen Kunden ist eng begrenzt. Da Versorgungsverträge außerhalb der Grundversorgung unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden können, finden sich viele Haushaltskunden, die auch in der Vergangenheit und wiederkehrend von Zahlungsschwierigkeiten betroffen waren, bereits in der Grundversorgung. Weiterhin handelt es sich bei den meisten betroffenen Haushaltskunden um Personen, die bislang keinen Kontakt zu ihrem Grundversorger trotz mehrerer Anschreiben aufgenommen haben. Es liegt zudem im Ermessen des jeweiligen Grundversorgers, ob er von der Möglichkeit nach § 41 Absatz 5 EnWG-E Gebrauch machen möchte. Dabei kann der Grundversorger zum Beispiel berücksichtigen, ob der Kunde erstmalig oder wiederholt von einer Unterbrechungsandrohung betroffen ist.

Zahlreiche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Versorgungsunterbrechung in Betracht kommen kann. Mehrfache Versuche der Kontaktaufnahme durch den Grundversorger müssen vorangegangen sein. Zeitgleich mit einer Androhung einer Versorgungsunterbrechung müssen dem betroffenen Kunden Hilfsangebote gemacht und Informationen bereitgestellt werden. Dazu gehören das Angebot einer Abwendungsvereinbarung und die Information über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger. Der Kunde kann zuvor auch in die Kontaktaufnahme einwilligen. Erst nachdem alle diese Maßnahmen durchgeführt wurden und dennoch nicht absehbar ist, dass der betroffene Haushaltskunde den aufgelaufenen Zahlungsrückstand begleichen wird, kommt die Mitteilung nach § 41g Absatz 5 EnWG-E in Betracht. Sie ist der letzte Schritt vor

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durchführung einer Versorgungsunterbrechung. Der Haushaltskunde kann sie im Vorfeld durch Begleichen des Zahlungsrückstands oder Abschluss einer Abwendungsvereinbarung selbst vermeiden.

In der Praxis melden sich betroffene Kunden häufig erst sehr kurzfristig bei dem zuständigen Sozialleistungsträger, zum Beispiel am letzten Werktag vor Durchführung der Unterbrechung, so dass eine Hilfestellung mitunter nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger soll mit größerem zeitlichem Vorlauf informiert werden können. Dafür sind acht Werktage ausreichend. Standardisierte Prozesse sollen den Vorgang beschleunigen. Insbesondere in Fällen, in denen der betroffene Haushaltskunde dem zuständigen Sozialhilfeträger bereits bekannt ist, ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme und Hilfe möglich. Eine früher erfolgende Meldung würde den betroffenen Haushaltskunden weniger Zeit lassen, selbst aktiv zu werden und wäre daher nicht verhältnismäßig.

Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger wird durch die Information in die Lage versetzt, zu prüfen, ob ein finanzielles Tätigwerden geboten ist. Er wird die betroffenen Haushaltskunden dazu regelmäßig kontaktieren. Kenntnis des Grundversorgers, ob der betroffene Kunde bereits im Leistungsbezug ist, ist daher nicht erforderlich und würde gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit verstoßen.

Andere Maßnahmen, die in den letzten Jahren in die relevanten Regelungen eingefügt wurden, erwiesen sich als wenig wirksam.

Auch Vorgaben des Europarechts machen es notwendig, zu diesem Zweck Lösungen zu finden. Sowohl der durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (EMD) in die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Strommarktlinie) neu eingefügte Artikel 28a Absatz 1 als auch Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Gasmarktlinie) verlangen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich des Verbots von Versorgungsunterbrechungen, ergreifen, damit schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden vor Versorgungsunterbrechungen geschützt werden.

Ein Verbot von Versorgungsunterbrechungen durch die Grundversorger erscheint unverhältnismäßig im Hinblick darauf, dass diese zur Versorgung der Haushaltskunden grundsätzlich verpflichtet sind und keine Kündigungsmöglichkeiten haben. Ihnen steht bei Nichtzahlung der Gas- bzw. Stromrechnungen ein zivilrechtliches Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Energielieferung zu, das in Form einer Versorgungsunterbrechung umgesetzt wird. Aufgrund der existenziellen Bedeutung und Notwendigkeit der Versorgung mit Gas und Strom als hohes Gut, unterliegt dieses Zurückbehaltungsrecht engen Voraussetzungen und hohen Anforderungen, zu denen zahlreiche Schutzstufen, Informationspflichten und mehrere Verfahrensschritte zählen. Bereits dadurch wird der Kreis der schutzbedürftigen Betroffenen eingegrenzt und Versorgungsunterbrechungen kommen nur als ultima ratio in Betracht. Mit der Mitteilung des Grundversorgers an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger soll die Zahl von

Versorgungsunterbrechungen weiter verringert werden. In Erwägungsgrund 26 der EMD heißt es dazu auszugsweise: „Den Versorgern und allen zuständigen nationalen Behörden kommt bei der Ermittlung geeigneter kurz- und langfristiger Maßnahmen, die schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden zur Steuerung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten zur Verfügung gestellt werden sollten, nach wie vor eine entscheidende Rolle zu, wobei sie eng mit den Behörden im Bereich der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten sollten.“ Bei Abwägung aller in Betracht kommender Ansätze erscheint die Möglichkeit der Kontaktaufnahme des Grundversorgers mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die zielführendste und erfolgversprechendste zu sein.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des § 41g Absatz 3 bis 6 EnWG-E aufzunehmen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a (§ 43b Absatz 4 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

7. Zu Artikel 18 Nummer 5 (Tabellennummer 87 der Anlage zum BBPIG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es handelt sich um mehrere Einzelmaßnahmen im Raum Berlin. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist nur für die drei Einzelmaßnahmen Spiegelstrich 2, 3 und 4 aufgrund ihres länderübergreifenden Verlaufs von Brandenburg nach Berlin sinnvoll. Die anderen zwei Einzelmaßnahmen, einschließlich des Abschnitts Reuter-Teufelsbruch, liegen vollständig in Berlin. Eine Länderzuständigkeit ist daher begründet. Diese Lösung wurde bereits bei Aufnahme des Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz 2022 zwischen der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber entsprechend besprochen.

8. Zu Artikel 18 Nummer 7 (Dritte Spalten der Zeilen 100 bis 104 und der Zeile 158 der Anlage des BBPIG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Für die Vorhaben 100 bis 104 und das Vorhaben 158 gilt der Vorrang der Erdverkabelung für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, sie sind entsprechend mit „E“ gekennzeichnet.

Die möglichen perspektivischen Vorteile eines Umstieges auf Freileitungen ließen sich im vollen Umfang nur bei einem entschlossenen und gemeinschaftlichen Vorgehen aller Beteiligten realisieren. Gleichzeitig würden durch einen Systemwechsel erhebliche Verzögerungen drohen, welche sich im schlimmsten Fall nicht auf einzelne Projekte beschränken ließen und ebenfalls mit hohen Mehrkosten zulasten der Netznutzer verbunden wären.

Die Diskussionen der letzten Monate, u.a. auch im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder am 20. Juni 2024, haben gezeigt, dass sich kein gemeinschaftlicher Konsens für die Aufhebung des Erdkabelvorrangs finden lässt. Der Fokus sollte aus Sicht der Bundesregierung nun darauf liegen, die Projekte zügig im geltenden Rechtsrahmen umzusetzen, um Verzögerungen und Mehrkosten zulasten der Netznutzer zu vermeiden.

9. Zu Artikel 18 Nummer 7 (Zeile 114 zweite Spalte und Zeile 159 – neu – der Anlage BBPIG))

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Das Vorhaben 114 besteht aus zwei Einzelmaßnahmen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die Einzelmaßnahmen können getrennt voneinander genehmigt werden. Die Aufteilung in zwei eigenständige Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz ist deshalb nicht erforderlich, um für die Einzelmaßnahme P 309 „Bürstadt – Rheinau – Hoheneck“ ein Anzeigeverfahren durchzuführen.

10. Zu Artikel 18 insgesamt

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrats prüfen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zeitnahe Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes einsetzen.

Wie vom Land Schleswig-Holstein angeregt, sollte das Bundesbedarfsplangesetz in Gänze möglichst zeitnah verabschiedet werden. Der Bedarf für die Leitungen steht durch die Bestätigung im Netzentwicklungsplan fest. Eine Verzögerung der auf dieser Grundlage notwendigen Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes geht mit erheblichen Verzögerungsrisiken für den Ausbau des Übertragungsnetzes einher.

Ohne gesetzlich verbindliche Bedarfsfeststellung werden die Genehmigungsverfahren für die neuen Vorhaben voraussichtlich nicht beginnen. Für die Hochspannungs-Gleichstrom-Vorhaben haben die Übertragungsnetzbetreiber ihre Antragsunterlagen größtenteils bereits auf der Grundlage der Vereinfachungen der EU-Notfall-Verordnung vorbereitet, die jedoch im Juni 2025 ausläuft. Das Bundesbedarfsplangesetz ist dabei Voraussetzung für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Antragsbearbeitung.

Folgen eines verzögerten Netzausbaus sind Kosten durch mehr Redispatch-Bedarf, ein steigender Bedarf für mehr Netzreserve, ein verspäteter Anschluss industrieller Großstromverbraucher sowie Herausforderungen für einen sicheren Netzbetrieb.

Ein verzögertes Inkrafttreten des Gesetzes birgt zudem Risiken für die Planungssicherheit möglicher Investoren oder Produzenten von Netztechnologien sowie von Dienstleistern, die auf verbindliche Einschätzungen des Netzausbaubedarfs angewiesen sind.

11. Zu Artikel 19 Nummer 13 (§ 29 MsbG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a:

Für einen stabilen Systembetrieb müssen sich Stromerzeugung und -verbrauch jederzeit im Gleichgewicht befinden. Die Frequenz der Netzspannung dient hierbei als zentrale Kennzahl und regiert unmittelbar auf Abweichungen zwischen Erzeugung und Last. Liegt die Erzeugung der nichtsteuerbaren Leistung deutlich oberhalb des Verbrauchs, so müssen Notmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei ist das Ziel, dass eine großflächige Störung im europäischen Verbund vermieden wird. Ohne eine Verbesserung bei der Steuerbarkeit und einer größeren Nachfrageflexibilität müssten als letzte Notmaßnahmen ganze Netzstränge abgeschaltet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Absenkung der Steuerbarkeitsschwelle auf 2 kW erforderlich.

Entsprechend der Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber sowie eines Gutachtens im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist eine bessere Steuerbarkeit von EE-Anlagen kurzfristig zwingend. Bereits heute sind zwischen 22 und 34 GW der installierten Leistung von PV-Anlagen nicht steuerbar. Selbst bei einer Absenkung der Schwelle für den verpflichtenden Rollout von Steuerungstechnik unter Berücksichtigung einer kurz bemessenen Vorbereitungszeit für Netz- und Messstellenbetreiber wäre für das Jahr 2026 eine Überspeisung in der Größenordnung von 1,3 bis 2,6 GW im Vergleich zum Status Quo am Ende des Jahres 2024 (Überspeisung von 5 bis 10 %) zu erwarten. Dieser Wert läge bei einem Schwellenwert von 7 kW im Jahr 2028 bei 4,7 GW (+18 %).

Die Entwicklung im Bereich kleiner PV-Anlagen zeigt, dass die Festlegung von Schwellenwerten in der Regulatorik signifikanten Einfluss auf die Zubauverteilung hat. Würde der Schwellenwert für die Steuerbarkeit der Anlagen bei 5 kW liegen, so dürfte ein Großteil des Segments zwischen 5 und 10 kW sich unterhalb dieser Schwelle optimieren und damit in das Segment „nicht steuerbar“ fallen.

Ein Ausbauhindernis im Kleinanlagensegment durch die Pflicht zu Herstellung der Steuerbarkeit ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erwarten. Nach geltendem Recht ist nämlich bereits der überwiegende Teil der Erzeugungsanlagen in diesem Segment mit einer Steuerungseinrichtung auszustatten, da sie hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben werden (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 EEG). Auch diese mit dem EEG 2021 eingeführte Regelung hatte offenbar nicht die befürchtete Auswirkung.

Zugleich sieht § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG-E vor, dass eine Ausstattung bei Kleinstanlagen, welche bisher nicht verpflichtend der Steuerung unterlagen, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur mit Steuerungstechnik auszustatten sind, um die Anlagen jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre mit den nach § 45 Absatz 1 MsbG-E erforderlichen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten. Denn der gesetzliche Rollout-Fahrplan nach § 45 MsbG-E sieht bewusst keinen Zwang zur vollständigen Ausstattung auch aller kleinen Anlagen vor. Vielmehr genügt es, dass zu den vorgegebenen Zeitpunkten mindestens 90 Prozent der jeweils neu installierten Leistung ausgestattet sowie nachrangig ab Ende 2028 auch 50 Prozent der neueren Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 einbezogen werden.

Letztlich haben Anlagenbetreiber nach § 29 Absatz 5 MsbG-E zudem die Möglichkeit, von dem Pflichteinbau einer Steuerungseinrichtung ausgenommen zu werden. Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber auf die Einspeisung durch die Erzeugungsanlage verzichtet (sog. Nulleinspeisung) und damit nicht aktiv zu der Entstehung von Erzeugungsüberschüssen beiträgt.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Eigenverbrauch unionsrechtlich geschützt ist und beispielsweise durch Einbau eines Energiemanagement-Systems (EMS) durch den Anlagenbetreiber selbst sichergestellt werden kann. Gesteuert werden soll nicht die einzelne Anlage, sondern die Steuerungshandlung soll über das EMS am Netzanschluss wirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daher wird die Steuerung am EMS durch die Kostenregelung nach § 30 Absatz 2 MsbG-E i.V.m. der Standardleistung zur Steuerung nach § 34 Absatz 1 Nummer 5 MsbG-E angereizt. Nach diesen Regelungen ist durch den Messstellenbetreiber grundsätzlich lediglich eine Steuerungseinrichtung am Netzanschluss einzubauen. Mit der Steuerung am Netzanschlusspunkt über EMS kann die Steuerung für die Anlagenbetreiber und Letztverbraucher im Ergebnis erheblich kostengünstiger und für Netzbetreiber und Marktakteure deutlich handhabbarer realisiert werden. Für den Fall, dass bei einem Anschlussnehmer ausnahmsweise weitere Steuerungseinrichtungen erforderlich werden, bleibt eine entsprechende Bestellung nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 MsbG-E möglich.

12. Zu Artikel 26 Nummer 4 Buchstabe c (§ 8 Absatz 4 EEG)

Die Bundesregierung wird den Antrag des Bundesrates prüfen.

Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung in § 8 Absatz 4 EEG unter anderem der Umsetzung des Artikels 6a der Strommarkttrichtlinie dient, der genau das durch den Antrag in Frage gestellte Zusammenspiel einfordert.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen sollen im Falle des Netzanschlussbegehrens an "vollen" Netzen einen Lösungsraum aufspannen, in dem sie einen Kompromiss der am Netzanschlussverfahren beteiligten Parteien formulieren. Die Pflicht der Netzbetreiber zum bedarfsgerechten Netzausbau wird durch die Vorgaben des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen nicht in Frage gestellt.

13. Zu Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f Absatz 3 EEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Vorgaben der Regelung in § 8f Absatz 3 EEG-E orientieren sich an unionsrechtlichen Vorgaben (Artikel 6a und 31 Absatz 3 der Strommarkttrichtlinie). Die Formulierung „grundsätzliche Möglichkeit“ soll aus Sicht der Bundesregierung gerade den administrativen Aufwand für den Netzbetreiber im Rahmen einer Netzanschlusszusage begrenzen.

14. Zu Artikel 26 Nummer 5 (§ 8f – allgemein - EEG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Die Mehrfachnutzung von Netzverknüpfungspunkten durch unterschiedliche Anlagen(-typen) („Cable Pooling“) wird durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung explizit erlaubt. Dies geschieht an zwei Punkten:

Zum einen wird der Wunsch des Anlagenbetreibers nach „Cable-Pooling“ in die bestehende Praxis zur Ermittlung von Netzverknüpfungspunkten durch die Anpassung in § 8 Absatz 2 EEG-E integriert. Hier sucht sich der Anlagenbetreiber den Netzverknüpfungspunkt selbst direkt an einem bereits bestehenden Netzverknüpfungspunkt aus. Zum anderen wird im Kontext der flexiblen Netzanschlussverträge deutlich gemacht, dass ein Netzverknüpfungspunkt auch von mehreren Anlagen genutzt werden kann (§ 8f Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EEG-E).

Die Bundesregierung wird prüfen, ob darüber hinausgehender Klärungsbedarf besteht, um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen.

15. Zu Artikel 26 Nummer 6 Buchstabe a (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Dadurch, dass bei Neuanlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur 90 Prozent der Summe der Leistung der Neuanlagen durch den Messstellenbetreiber zu erfassen sind, wird gerade eine sachgerechte Differenzierung zwischen kleinen und größeren PV-Anlagen ermöglicht. Anlagen mit einer installierten Leistung von wenigen Kilowatt Leistung sind so gerade nicht zeitnah auszustatten.

Auch die übergangsweise Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent der installierten Leistung bis zum Einbau intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen sowie der erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit ist aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht und verhältnismäßig. Durch die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung wird sichergestellt, dass die Auswirkungen von Erzeugungüberschüssen auf das Stromnetz reduziert werden. Die Anlagenbetreiber werden in der Übergangszeit auch nur geringfügig belastet, da im ungünstigsten Fall bei Volleinspeisung maximal 15 bis 20 Prozent des sonst eingespeisten Stroms nicht eingespeist werden können. Bei Anlagen mit Speichern, die heute schon die große Mehrheit der Neuanlagen ausmachen, handelt es sich lediglich um wenige Prozent des Stroms, die „verloren gehen“. Zudem können diese Verluste durch eine intelligente Ausrichtung der Anlage (Ost-West) minimiert werden und dürften dann aus praktischer Sicht unerheblich sein.

16. Zu Artikel 26 Nummern 6, 9 und 16 (§§ 9, 10b und 21 – allgemein – EEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit ein mit der Branche gemeinsam erfolgreicher Abbau von Hemmnissen für die Direktvermarktung gefordert wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Dezember 2024 einen ersten Workshop mit Branchenvertreterinnen und -vertretern zu bestehenden Hemmnissen und Hürden bei der Direktvermarktung von PV-Anlagen durchgeführt. Erste Hemmnisse wurden identifiziert und der Dialog mit der Branche und Stakeholdern soll weiter fortgeführt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, die Direktvermarktung von PV-Anlagen massengeschäftstauglich weiter zu entwickeln. Dies soll, soweit erforderlich, durch gesetzliche Anpassungen, aber auch durch untergesetzliche Initiativen geschehen.

Die Regelung des § 10b Absatz 6 EEG 2023-E überträgt, entgegen dem Verständnis des Bundesrates, keine hoheitlichen Aufgaben auf Privatrechtsobjekte. Die Regelung sichert, wie auch in vielen anderen Rechtsbereichen, die Durchsetzung geltender Verpflichtungen durch eine Informationspflicht ab.

17. Zu Artikel 26 Nummer 20 (§ 24 Absatz 2 EEG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates zu sogenannten Agri-PV-Anlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuchs bauplanungsrechtlich privilegiert sind und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.

Zum Hintergrund des aktuellen Regelungsstands sei darauf verwiesen, dass es Zweck der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG 2023 ist, eine missbräuchliche Aufspaltung von Anlagen zur Umgehung von

Schwellenwerten (u.a. die unionsrechtlich vorgegebenen Werte zur Ausschreibungsteilnahme und maximalen Gebotsgröße) zu verhindern. Für Freiflächen-PV-Anlagen sieht § 24 Absatz 2 EEG 2023 daher konkret vor, dass alle Freiflächen-PV-Anlagen, die innerhalb eines Umkreises von 2 km der in einem konkreten Fall zu betrachtenden Anlage liegen und innerhalb der letzten 24 Monate in Betrieb genommen wurden, zusammenzufassen sind. Die Zusammenfassung erfolgt unabhängig davon, in wessen Eigentum die innerhalb des 2-km-Umkreises befindlichen Anlagen stehen, damit eine missbräuchliche Umgehung der Regelung durch künstliche Eigentumsgestaltungen effektiv verhindert wird. Sollte der Vorschlag des Bundesrates durch eine Ausnahme oder Lockerung der Anlagenzusammenfassung für nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB privilegierte Anlagen aufgegriffen werden, ginge dies in jedem Fall mit einer Abschwächung des Missbrauchsschutzes einher.

18. Zu Artikel 26 Nummer 34 Buchstabe b und b₁ – neu – (§ 52 Absatz 1a – neu – EEG 2023)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der neu vorgeschlagene § 52 Absatz 1a EEG 2023 würde dauerhaft zu mehr Bürokratie führen, da für die Netzbetreiber bei der Prüfung einer Pönalerhebung erheblicher Mehraufwand entstünde. So müssten Netzbetreiber im Einzelfall vor der Pönalerhebung prüfen, ob ein Antrag auf Genehmigung eines zugelassenen und funktionsfähigen Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingereicht wurde.

Dies ist nicht notwendig. Zwar sieht auch die Bundesregierung die vom Bundesrat benannte, aktuell auftretende Problematik. Nach Ansicht der Bundesregierung kann den beschriebenen, vorübergehenden Herausforderungen bei Verzögerungen der luftfahrtrechtlichen Genehmigungen jedoch bereits angemessen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben begegnet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht hierzu bereits mit Branchenvertreterinnen und -vertretern in Kontakt. Um kurzfristig bei der Problematik der langen Bearbeitungsdauer bei den Luftfahrtbehörden kurzfristig zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu diesem Sachverhalt auf seiner Internetseite erläuternde „Frequently Asked Questions (FAQs)“ veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass für die bestehenden Sorgen in der Branche nach Auffassung der Bundesregierung zufriedenstellende Lösungen auf Grundlage der geltenden Rechtslage gefunden werden können.

Eine Erhebung von Pönalen nach § 52 EEG 2023 allein aufgrund verzögerter luftfahrtrechtlicher Genehmigungen einer BNK ist danach nicht angezeigt, so dass die Bundesregierung auch aus diesem Grund der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einführung einer gesetzlichen Ausnahme nach § 52 Absatz 1a EEG 2023 nicht zustimmt.

19. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis. Im Folgenden soll auf einzelne Ausführungen gesondert eingegangen werden.

Den Aussagen des Bundesrates in Buchstabe d) stimmt die Bundesregierung zu. Der Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 hat den Bedarf für die Aufnahme der neuen Stromnetzausbauvorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz bestätigt.

Eine Verzögerung der auf dieser Grundlage notwendigen Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes geht mit erheblichen Verzögerungsrisiken für den Ausbau des Übertragungsnetzes einher. Ohne gesetzlich verbindliche Bedarfsfeststellung werden die Genehmigungsverfahren für die neuen Vorhaben voraussichtlich nicht beginnen. Für die Hochspannungs- Gleichstrom- Vorhaben haben die Übertragungsnetzbetreiber ihre Antragsunterlagen größtenteils bereits auf Grundlage der Vereinfachungen der EU-Notfall-Verordnung vorbereitet, welche jedoch im Juni 2025 ausläuft. Das Bundesbedarfsplangesetz ist dabei Voraussetzung für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Antragsbearbeitung.

Folgen eines verzögerten Netzausbaus sind Kosten durch mehr Redispatch-Bedarf, ein steigender Bedarf für Netzreserve, ein verspäteter Anschluss industrieller Großstromverbraucher und Herausforderungen für den sicheren Netzbetrieb. Ein verzögertes Inkrafttreten des Gesetzes birgt zudem Risiken für die Planungssicherheit möglicher Investoren und Produzenten von Netztechnologien sowie für Dienstleister, die auf verbindliche Einschätzungen bezüglich des Netzausbaubedarfs angewiesen sind.

Hinsichtlich der in Buchstabe g) Doppelbuchstabe bb) gemachten Vorschläge, lehnt die Bundesregierung eine weitergehende Differenzierung bei den Vorgaben zur Durchführung von Netzanschlussvorgaben ab. Der Gesetzentwurf enthält bereits, wo angemessen, anderweitige Differenzierungskriterien, wie etwa die Anlagengröße. Eine Differenzierung nach individuellem „Leistungsvermögen“ des lokalen Netzbetreibers könnte letztlich zu nicht gerechtfertigten Unterschieden in der Regulierung führen. Jeder Netzanschlussbegehrende sollte aus Sicht der Bundesregierung einen möglichst einheitlichen Netzanschlussprozess durchlaufen.

Den in Buchstabe g) Doppelbuchstabe cc) vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Fristen und Schwellenwerte zur Durchführung von Netzanschlussvorgaben stimmt die Bundesregierung ebenfalls nicht zu. Die im Entwurf enthaltenen Schwellenwerte und Fristen sind bereits Ergebnis einer ausgewogenen Beteiligung verschiedener Interessensträger. Hinsichtlich der genannten Rückmeldefrist im Netzanschlussverfahren weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich diese maßgeblich an den bereits existierenden Zeitplänen in den Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR) sowie an den in § 8 EEG bereits existierenden Vorgaben orientiert.

Die Ausführungen in Buchstabe g) Doppelbuchstabe dd) versteht die Bundesregierung dahingehend, dass die Regelungen zu „flexiblen Netzanschlussvereinbarungen“ in § 17 Absatz 2b EnWG-E und § 8f EEG-E gemeint sind. Die Bundesregierung kann dem so verstandenen Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen. Die vorgesehenen Vorgaben halten sich in dem Rahmen, der erforderlich ist, um die europäischen Vorgaben (Artikel 6a der Strommarkttrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Insbesondere werden den Parteien flexibler Netzanschlussvereinbarungen große Spielräume zur Ausgestaltung der Vereinbarungen gelassen. In Bezug auf den neu geschaffenen § 42c EnWG-E weist die Bundesregierung darauf hin, dass es sich um die Umsetzung des Artikel 15a der novellierten Strombinnenmarkttrichtlinie handelt und der Spielraum des Gesetzgebers insoweit begrenzt ist. § 42c EnWG-E ist zudem an den geltenden § 42b EnWG angelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung ist stets an möglichst einfachen Regelungen interessiert und wird konkrete Vorschläge für weitere Vereinfachungen im weiteren Verfahren prüfen.

20. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis.

21. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die benannten Ziele des Bundesrates.

Die Ausbaudynamik der Photovoltaik soll auch bei Privathaushalten erhalten bleiben, ebenso soll die Attraktivität des Eigenverbrauchs fortbestehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt diesen Zielen bereits Rechnung. Aus Sicht der Bundesregierung sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen Voraussetzung dafür, dass der Ausbau so dynamisch wie zuletzt fortgeführt werden kann. Das EEG 2023 sieht für das Jahr 2030 eine installierte Leistung der Photovoltaik von 215 Gigawatt vor. Dabei soll ein Zubau auf Gebäuden im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen angestrebt werden. PV-Dachanlagen, die von Privathaushalten errichtet werden, kommt somit auch zukünftig eine hervorgehobene Bedeutung zu. Diese hervorgehobene Bedeutung macht allerdings erforderlich, dass auch diese Anlagen zukünftig im Regelfall steuerbar sind. Dabei sieht der Gesetzentwurf allerdings Spielräume im Sinne eines effizienten Rollouts von intelligenten Messsystemen und Steuertechnik vor. Bei Neuanlagen ist innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur 90 Prozent der Summe der Leistung der Neuanlagen mit intelligenten Messsystemen und Steuertechnik zu erfassen. Es ist somit davon auszugehen, dass Anlagen mit einer installierten Leistung von wenigen Kilowatt Leistung in den nächsten Jahren nur deutlich seltener und insgesamt nachrangig zu größeren Anlagen ausgestattet werden. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Photovoltaik nach 2030 die Steuerbarkeit auch von Kleinanlagen langfristig unverzichtbar sein wird. Auch dieser zeitlichen Perspektive trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Letztlich haben Anlagenbetreiber nach § 29 Absatz 5 MsbG-E zudem die Möglichkeit, von dem Pflichteinbau einer Steuerungseinrichtung ausgenommen zu werden. Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber auf die Einspeisung durch die Erzeugungsanlage verzichtet (sog. Nulleinspeisung) und damit nicht aktiv zur Entstehung von Erzeugungüberschüssen beiträgt.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis.

Sie weist jedoch darauf hin, dass das Bundeskabinett am Mittwoch, dem 11. Dezember 2024, eine von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Formulierungshilfe zur Anpassung des EEG 2023 hinsichtlich der Regelungen zu Bioenergie beschlossen hat. Die Vorschläge wurden in leicht abgeänderter Form von den Fraktionen in der Form einer eigenständigen Fraktionsinitiative aufgegriffen (BT-DS 20/14246). Die Maßnahmen zielen zum einen darauf ab, die Planungssicherheit für bestehende Biogasanlagen im zukünftigen Stromsystem zu verbessern. Das gilt besonders auch für solche Anlagen mit Wärmenetzanschluss, da diese für

Strom- und Wärmeversorgung gleichzeitig relevant sind. Die Ausschreibungsmengen (inkl. Biomethan) sollen danach für den Zeitraum 2025-2028 von 2.000 auf 2.750 MW erhöht werden. Zugleich setzen die vorgeschlagenen Änderungen deutlich wirksamere Anreize für einen flexiblen und system-dienlichen Betrieb der Anlagen. Ziel ist, dass die Biogasanlagen insbesondere dann einspeisen, wenn die volatilen Energieerzeuger Wind und Photovoltaik nicht ausreichend Strom bereitstellen können.

Der Bundesratsvorschlag enthält auch eine Anhebung der Ausschreibungsmenge, sowie eine Anpassung des Flexibilitätzuschlags. Eine Anhebung der Ausschreibungsmenge von derzeit 1.300 MW bis 2028 auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen 4.800 MW, ginge allerdings mit einer Kostensteigerung von derzeit 6,5 Mrd. EUR für den gesamten Förderzeitraum bzw. 650 Mio. EUR pro Jahr bzw. auf 24 Mrd. EUR bzw. 2,4 Mrd. EUR für den gesamten Förderzeitraum pro Jahr einher.

Die Bundesregierung beobachtet weiter auch die leerlaufenden Ausschreibungen bei Biomethan und sieht hier auch die Sorgen der Kommunen und Stadtwerke, für die Biomethananlagen ein sinnvolles Geschäftsmodell sind. Der Bundesrat schlägt außerdem vor, die Anschlussförderung für Güllekleinanlagen um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Ausweitung der Gülleverstromung ist vorrangig eine Klimaschutzmaßnahme im Landwirtschaftssektor und wird vor dem Hintergrund näher geprüft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.